



Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 7

Kiel, 26. April 2018

22.3.2018	Erstes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)	94
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 865-1	
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 867-2	
	Art. 2 ändert Ges. vom 31. März 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 867-15	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 18. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 870-2	
19.3.2018	Landesverordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung	97
	Ändert LVO vom 15. November 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-17	
27.3.2018	Haushaltsbegleitgesetz 2018 – Berichtigung –	128
27.3.2018	Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) – Berichtigung –	129
28.3.2018	Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff)	131
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-6	
29.3.2018	Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen	133
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 940-1-1	
16.4.2018	Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH)	148
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-40-2	
17.4.2018	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Berichtigung –	159
	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Berichtigung –	160
	Hinweis der Schriftleitung	160

1757/2018

**Erstes Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
(1. Teilhabestärkungsgesetz)
Vom 22. März 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 865-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 867-2

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe,
sachliche Zuständigkeit

(1) Träger der Eingliederungshilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Eingliederungshilfe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch. Sie sind sachlich zuständig für alle Aufgaben nach Teil 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX,
2. die Gesamtplanung nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX,
3. die Vereinbarung von Leistungen und Vergütungen mit den Leistungserbringern und Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gemäß Teil 2 Kapitel 8 SGB IX.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Anerkennungsverfahren für Werkstätten für behinderte Menschen nach § 225 SGB IX. Die Kreise und kreisfreien Städte können ihre jeweiligen kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene bevollmächtigen, für sie die Aufgabe nach § 131 Absatz 1 SGB IX durchzuführen. Die Bevollmächtigung erstreckt sich sowohl auf die Erarbeitung als auch die Beschlussfassung der Rahmenverträge gemäß § 131 Absatz 1 SGB IX. Die Vollmacht kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 ist das Land Träger der Eingliederungshilfe. Behörde des Landes als Träger der Eingliederungshilfe ist das für die Eingliederungshilfe zuständige Ministerium (Ministerium). Es ist sachlich zuständig, gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten

1. Landesrahmenvereinbarungen gemäß § 46 Absatz 4 SGB IX mit den beteiligten Rehabilitationsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer und gemäß § 46 Absatz 5 SGB IX Vereinbarungen mit den anderen Rehabilitationsträgern und
2. Landesrahmenverträge gemäß § 131 SGB IX mit den Verbänden der Leistungserbringer zu schließen,

3. Vertreterinnen oder Vertreter für Leistungsträger in der Schiedsstelle gemäß § 133 Absatz 2 SGB IX zu bestellen und
4. an der Sicherstellung gemeinsamer, bedarfsge-rechter Angebotsstrukturen gemäß § 94 Absatz 3 SGB IX mitzuwirken.

Zu den Aufgaben des Landes gehören außerdem im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städten

1. Rahmenbedingungen für andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und das Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX konzeptionell zu entwickeln,
2. an Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen mitzuwirken und
3. Empfehlungen für das Leistungsrecht nach Teil 2 Kapitel 2 bis Kapitel 6 SGB IX und das Gesamtplanverfahren nach Teil 2 Kapitel 7 SGB IX zu erarbeiten.

§ 2

Arbeitsgemeinschaft

(1) Zur Begleitung der Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe wird eine Arbeitsgemeinschaft errichtet. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen oder Vertretern des Ministeriums, der Kommunalen Landesverbände, der Leistungserbringer, dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und der Verbände von Menschen mit Behinderungen.

(2) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist insbesondere der Informationsaustausch und die Beratung über die Änderungen und Weiterentwicklung

1. des Leistungsrechts nach Teil 2 Kapitel 2 bis 6 SGB IX und
2. des Gesamtplanverfahrens nach Kapitel 7 SGB IX.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist bei Beratungen und Beschlüssen des Steuerungskreises frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind ihr die Beschlussunterlagen zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten. Die Anregungen und Bedenken der Arbeitsgemeinschaft sind vor Beschlussfassung zu prüfen und zu beraten. Die Arbeitsgemeinschaft kann Initiativen an den Steuerungskreis richten.

§ 3

Steuerungskreis Eingliederungshilfe

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe bilden zum Zwecke der Abstimmung und Koordinierung der

nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben einen Steuerungskreis Eingliederungshilfe (Steuerungskreis).

(2) Der Steuerungskreis hat die Aufgabe, grundsätzliche Angelegenheiten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu beraten. Dazu gehören insbesondere

1. Angelegenheiten der Frühförderung nach § 46 SGB IX,
2. die Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Umsetzung des Sicherstellungsauftrags nach § 1 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4,
3. die Entwicklung von Rahmenbedingungen nach § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 und
4. die Erarbeitung von Empfehlungen nach § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3.

(3) Der Steuerungskreis setzt sich aus einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter jedes Trägers der Eingliederungshilfe, Vertreterinnen oder Vertretern der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts und der Kommunalen Landesverbände zusammen. Vertreterinnen und Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte, die im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ Aufgaben mehrerer Träger der Eingliederungshilfe wahrnehmen, sind als ständig anwesende sachverständige Gäste zugelassen.

(4) Der Steuerungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt einen jährlichen Arbeitsplan. Das Ministerium führt die Geschäfte des Steuerungskreises.

§ 4

Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen

Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Absatz 2 SGB IX sind

1. der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und
2. bis zu drei Mitglieder des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz.

§ 5

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

Abweichend von § 128 Absatz 1 Satz 1 SGB IX kann zur Sicherstellung und Steuerung wirksamer Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere der nach der Gesamtplanung durchzuführenden Leistungen, eine Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche

Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.

§ 6

Aufsicht

Das Ministerium übt die Aufsicht darüber aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe ihre Aufgaben rechtmäßig wahrnehmen. § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 218), gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)¹⁾

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 21. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden Satz 3 und 4 gestrichen.
2. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe umfasst auch die Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Zehnten Kapitel SGB XII.“
3. In § 4 Absatz 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 72)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 528)“ ersetzt.
4. § 6 wird gestrichen.
5. Die bisherigen §§ 7 bis 12 werden zu §§ 6 bis 11.
6. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Erstattung nach § 136 SGB XII

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen dem Ministerium die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, je Kalendermonat mit, sofern diese in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben. Die Meldungen nach Satz 1 erfolgen

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,

¹⁾ Ändert Ges. vom 31. März 2015, GS Schl.-H., Gl.Nr. B 867-15

2. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 und

3. bis zum Ablauf der 8. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019.

(2) Das Land stellt 21 Prozent der Erstattung des Bundes nach § 136 Absatz 1 SGB XII den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung. Der Betrag bestimmt sich für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe nach der Anzahl seiner Leistungsberechtigten nach Absatz 1.“

Artikel 3 Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes²⁾

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz in der Fassung vom 18. November 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 582) wird wie folgt geändert:

Folgender § 14 wird angefügt:

„§ 14

Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen
mit Behinderungen

(1) Beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird ein Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet, der die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, berät und unterstützt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. März 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

(2) Der Landesbeirat besteht aus der oder dem Landesbeauftragten als vorsitzendem Mitglied und weiteren Mitgliedern. Diese sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte sowie Personen, welche die oder der Landesbeauftragte für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtages auf Vorschlag von landesweit tätigen Selbstvertretungsorganisationen und Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen beruft. Die weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr.

(3) Die Geschäftsführung liegt bei der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten. Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats ein.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen über die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen sowie über die Beschlussfassung zu treffen.“

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 2 tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 18. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 870-2

Landesverordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung *)

Vom 19. März 2018

Aufgrund des § 80 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Beihilfeverordnung vom 15. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 863) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt 4, Beihilfefähige Aufwendungen, wird der Text zu § 12 wie folgt gefasst:

„§ 12 Beihilfefähige Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit, Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade“
 - b) Der Text zu § 12 d wird wie folgt gefasst:

„§ 12 d Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen, Pflegehilfsmittel, ambulant betreute Wohngruppen“
 - c) Der Text zu § 13 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Beihilfefähige Aufwendungen in Hospizen und für spezialisierte ambulante Palliativversorgung“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 23 Beamtenversorgungsgesetz“ durch die Angabe „§ 27 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „, sofern sie am 31. Dezember 2006 nach den bis zu diesem Tage gültigen Vorschriften im Familienzuschlag berücksichtigt worden sind“ ersatzlos gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beihilfen werden auf schriftlich oder in Textform gestellten Antrag der oder des Beihilfeberechtigten gewährt.“
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Geschiedene Ehegattinnen oder Ehegatten sind berechtigt, Aufwendungen für im Haushalt lebende Kinder zu beantragen.“
 - b) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für Aufwendungen über 2.600 € sind auf Antrag Abschlagszahlungen zu leisten.“
- d) Absatz 8 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „berücksichtigungsfähig“ die Worte „im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2“ angefügt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

d) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn einer oder einem Beihilfeberechtigten bereits aus anderen Gründen ein Bemessungssatz von 70 % zusteht.“

e) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 2 Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers sind angemessen bis zur Höhe der in der Anlage 1 bestimmten Höchstbeträge.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Vereinbarungen“ die Worte „sowie bei in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Nummer 2 werden nach dem Wort „sind,“ die Worte „und nicht für berücksichtigungsfähige Kinder der oder des Beihilfeberechtigten, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einer anderen Person erfasst werden,“ angefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 2“ und die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Komma nach dem Wort „werden“ durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Höchstbeträge sind in Anlage 4 bestimmt,“ angefügt.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 15. November 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-17

- dd) In Nummer 7 wird die Angabe „(Entgeltgruppe KR 7 a der Anlage 5 A des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts - TVÜ-Länder - vom 12. Oktober 2006)“ ersetzt durch die Angabe „(Entgeltgruppe KR 7 a Stufe 6 der Anlage C zum TV-L zuzüglich des Arbeitgeberanteils der VBL sowie der Sozialversicherung)“.
- ee) In Nummer 8 Buchstabe c wird das Wort „und“ gestrichen und am Ende des Buchstabens d das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- ff) In Nummer 8 wird hinter dem Textabschnitt des Buchstabens d folgender Text angefügt:
- „oder, wenn e ein nach ärztlicher Bescheinigung an sich erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt durch eine Familien- oder Haushaltshilfe vermieden wird;“
- gg) In Nummer 8 wird die Angabe „die Buchstaben a bis d“ durch die Angabe „die Buchstaben a bis e“ ersetzt.
- hh) In Nummer 15 wird der Punkt hinter den Worten „geleistet werden“ durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:
- „16. Humangenetische Untersuchungen, wenn sie im Rahmen von Behandlungen erforderlich sind und nicht nur analytischen/diagnostischen Zwecken dienen; es gelten folgende Ausnahmen:
- a) bei einem Gentest bei erhöhtem Brust- und Eierstockkrebsrisiko (für interdisziplinäre Erstberatung und Stammbaumerfassung sowie Mitteilung des Genbefunds wird eine einmalige Pauschale pro Familie in Höhe von 900 € beihilferechtlich anerkannt),
 - b) bei einem Indexfall (an Brust- und/oder Eierstockkrebs erkrankte Person) wird eine Pauschale in Höhe von 5.900 € beihilferechtlich anerkannt; wenn die ratsuchende Person gesund ist und nur hinsichtlich der mutierten Gensequenz untersucht wird, kann eine Pauschale in Höhe von 360 € anerkannt werden; soweit die Untersuchungen nicht in dafür von der Deutschen Krebshilfe oder von der Deutschen Krebsgesellschaft zertifizierten Zentren erfolgen, muss glaubhaft gemacht werden, dass gleichwertige medizinische Standards zur Anwendung kommen,
17. Aufwendungen für empfangnisregelnde Mittel bei Personen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, darüber hinaus nur, wenn sie als Arzneimittel zur Behandlung einer Krankheit von einer Ärztin oder von einem Arzt verordnet werden.“
- b) In Absatz 2 Nummer 5 werden der Punkt hinter dem Wort „ersetzen“ durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 6 bis 8 angefügt:
- „6. Aufwendungen für Nahrungsergänzungsmittel, Geriatrika und Stärkungsmittel,
 7. Aufwendungen zur Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz; die Beihilfefähigkeit von ärztlich verschriebenen Arznei- und Hilfsmitteln zur Behandlung der erektilen Dysfunktion ist nur dann zu bejahen, wenn die erektile Dysfunktion Folge einer behandlungsbedürftigen Krankheit ist (also insbesondere einer Arteriosklerose, eines Diabetes mellitus, einer ausgedehnten Operation im kleinen Becken (Tumor) oder nach Querschnittslähmung, etc.),
 8. Präparate zur Behandlung von erblich bedingtem Haarausfall.“
8. In § 10 Absatz 2 Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „ist die vorherige Anerkennung unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nachgewiesen sind.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 - „(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilbäder- und Kurortverzeichnis der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), aufgeführten Kurort durchgeführt

wird; die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.“

- b) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Eine Mutter/Vater-Kind-Kur kann beihilfe-rechtlich nur anerkannt werden, wenn das Kind

1. das 2. Lebensjahr vollendet und
2. bei einem gesunden Begleitkind das 12. Lebensjahr, bei einem erkrankten Kind das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat; bei behinderten Kindern gilt die Vollendung des 18. Lebensjahres.“

10. Die §§ 12 bis 12 d werden wie folgt gefasst:

„§ 12

Beihilfefähige Aufwendungen
bei Pflegebedürftigkeit, Überleitung von
Pflegestufen in Pflegegrade

(1) Bei Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche Pflege nach Maßgabe des § 12 a, für teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 12 b, für vollstationäre Pflege nach Maßgabe des § 12 c und für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen, Pflegehilfsmittel und ambulant betreute Wohngruppen nach Maßgabe des § 12 d beihilfefähig.

(2) Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn eine Person wegen körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten oder gesundheitlichen Belastungen oder Anforderungen, die nicht selbständig kompensiert oder bewältigt werden können, auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, der Hilfe bedarf. Erforderlich ist mindestens, dass die pflegebedürftige Person in den Pflegegrad 1 (§ 15 Absatz 3 SGB XI) einzuordnen ist.

(3) Die bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Pflegestufen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in folgende Pflegegrade übergeleitet, ohne dass es einer neuen Begutachtung bedarf:

von Pflegestufe I in Pflegegrad 2,
von Pflegestufe II in Pflegegrad 3,
von Pflegestufe III in Pflegegrad 4 oder
von Pflegestufe III in Pflegegrad 5, soweit die Voraussetzungen für eine Einstufung als bisheriger Härtefall erfüllt wurden. Ist bis zum 31. Dezember 2016 bereits eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (§ 45 a SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung) festgestellt worden, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in folgende Pflege-

grade übergeleitet, ohne dass es einer neuen Begutachtung bedarf:

ohne Pflegestufe in Pflegegrad 2,
von Pflegestufe I in Pflegegrad 3,
von Pflegestufe II in Pflegegrad 4,
von Pflegestufe III in Pflegegrad 5.

(4) Neben den Pflegeleistungen ist eine notwendige Behandlungspflege beihilfefähig, soweit die in den Bereichen der Kurzzeit-, teilstationären und vollstationären Pflege vorgesehenen Pauschalen diese Leistungen nicht bereits enthalten.

(5) Die Festsetzungsstelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund eines ärztlichen Gutachtens, das zu dem Vorliegen einer dauernden Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang des Hilfebedarfs und des Pflegegrades Stellung nimmt. Bei Versicherten der privaten oder sozialen Pflegeversicherung ist aufgrund des für die Versicherung erstellten Gutachtens zu entscheiden. In anderen Fällen bedarf es eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens. Ist eine Person nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert oder erhält Leistungen nach § 28 Absatz 2 SGB XI, werden die Leistungen zur Hälfte gewährt; §§ 6 und 8 Absatz 3 sind hierbei nicht anzuwenden. Die Beihilfe wird ab Beginn des Monats der erstmaligen Antragstellung oder des Antrags auf Feststellung eines höheren Pflegegrades gewährt, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt, von dem an die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

(6) Sofern die Pflegeversicherung Leistungen erbringt, die maßgebliche Grundlagen einer Entscheidung über die Höhe der Beihilfeleistungen nach den §§ 12 bis 12 d bilden, sind die Leistungsnachweise der Pflegeversicherung dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe beizufügen.

(7) Die Regelungen zur sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) finden ergänzend Anwendung.

§ 12 a
Häusliche Pflege

(1) Für Aufwendungen bei häuslicher Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Absatz 4 Satz 2 und 3 SGB XI) sind entsprechend den Pflegegraden des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

in Pflegegrad 2	689 €,
in Pflegegrad 3	1.298 €,
in Pflegegrad 4	1.612 €,
in Pflegegrad 5	1.995 €.

(2) Bei häuslicher Pflege durch selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI) sind entsprechend den Pflegegraden des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

in Pflegegrad 2	316 €,
in Pflegegrad 3	545 €,
in Pflegegrad 4	728 €,
in Pflegegrad 5	901 €.

Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, ist die Pauschale nach Satz 1, mit Ausnahme des Monats, in dem die oder der Pflegebedürftige gestorben ist, entsprechend zu kürzen; dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer Aufnahme in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung im Sinne des § 107 Absatz 2 SGB V wird für die ersten vier Wochen die Pauschale nach Absatz 1 und nach Satz 2 nicht gekürzt.

(3) Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld und entsprechende Leistungen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften sind anzurechnen.

(4) Ist die Pflegeperson nach Absatz 2 wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege verhindert (Verhinderungspflege), sind die Aufwendungen für eine notwendige Ersatzpflege (§ 39 Absatz 1 Satz 3 SGB XI) der pflegebedürftigen Person, die mindestens mit dem Pflegegrad 2 eingestuft worden ist, im Kalenderjahr bis zu weiteren 1.612 € beihilfefähig. Bei einer Ersatzpflege durch eine Pflegeperson, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt, sind neben der Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 auf Nachweis die notwendigen Aufwendungen bis zur Höhe des Betrages nach Satz 1 beihilfefähig, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind. Wird die Ersatzpflege durch diese Person erwerbsmäßig ausgeübt, gilt Satz 1 entsprechend. Werden die beihilfefähigen Höchstbeträge für Kurzzeitpflege nicht ausgeschöpft, kann der beihilfefähige Höchstbetrag der Verhinderungspflege um bis zu 806 € (50 % des Höchstbetrages für Kurzzeitpflege) erhöht werden. In diesen Fällen können entsprechende Aufwendungen in Höhe von bis zu 2.418 € anerkannt werden. Der in Anspruch genommene Betrag vermindert entsprechend den beihilfefähigen Höchstbetrag der Kurzzeitpflege. Eine Erhöhung des beihilfefähigen Höchstbetrages der Verhinderungspflege ist ausgeschlossen, wenn die Verhinderungs-

pflege durch eine Pflegeperson sichergestellt wird, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(5) Nimmt die pflegebedürftige Person häusliche Pflege nach Absatz 1 nur teilweise in Anspruch, ist daneben eine anteilige Pflegepauschale nach Absatz 2 beihilfefähig, sofern die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen (§ 38 SGB XI) erbringt. Die Pflegepauschale nach Absatz 2 wird um den Prozentsatz vermindert, in dem die pflegebedürftige Person beihilfefähige Aufwendungen nach Absatz 1 geltend macht. Die hinsichtlich des Verhältnisses der Inanspruchnahme von häuslicher Pflege nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber der Pflegeversicherung getroffene Entscheidung ist für die Festsetzungsstelle bindend. Anteiliges Pflegegeld wird während einer Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen und während einer Verhinderungspflege für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr in Höhe der Hälfte der vor Beginn der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege geleisteten Höhe fortgewährt. Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen haben Anspruch auf ungekürztes Pflegegeld anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden.

(6) Nimmt die pflegebedürftige Person häusliche Pflege in Anspruch, ist anteilig ein Entlastungsbetrag im Sinne des § 45 b SGB XI in Höhe von bis zu 125 € für die Inanspruchnahme folgender Leistungen beihilfefähig:

1. Tages- oder Nachtpflege,
2. Kurzzeitpflege,
3. ambulanter Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI, in den Pflegegraden 2 bis 5, jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
4. anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a SGB XI.

Ein nicht innerhalb eines Kalenderjahres in Anspruch genommener Betrag kann in das folgende Kalenderjahr übertragen werden. Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 können eine Kostenerstattung zum Ersatz von Aufwendungen für Leistungen der anerkannten Angebote unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nach Absatz 1 erhalten, soweit für den entsprechenden Leistungsbetrag in dem jeweiligen Kalendermonat keine Pflegesachleistungen bezogen wurden. Bestand nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Regelungen des § 12 d Absatz 2 ein Anspruch auf zusätz-

liche Betreuungsleistungen und ist dieser nicht vollständig zum Bezug von entsprechenden Leistungen genutzt worden, können nicht verbrauchte Beträge auf Antrag bis zum 31. Dezember 2018 zum Bezug von Leistungen nach Satz 1 eingesetzt werden. Für im Jahr 2016 in Anspruch genommenen zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 12 d Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung kann eine Kostenerstattung abweichend von § 5 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2018 beantragt werden. Bestand nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Regelungen des § 12 d Absatz 2 ein Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen mit dem erhöhten Betrag und sind die für häusliche Pflege zu gewährenden Gesamtleistungen (im Sinne der §§ 36, 37 und 41 SGB XI) ab dem 1. Januar 2017 nicht um mindestens 83 € monatlich höher als die nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Regelungen, ist zur Bestandswahrung ein Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen 208 € und des in § 45 b Absatz 1 Satz 1 SGB XI in der ab dem 1. Januar 2017 jeweils geltenden Fassung genannten Betrages beihilfefähig.

§ 12 b

Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege

(1) Ist die pflegebedürftige Person mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft, sind Aufwendungen für eine teilstationäre Pflege (§ 41 SGB XI) in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege beihilfefähig, wenn häusliche Pflege nach § 12 a nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.

(2) Beihilfefähig sind im Rahmen der Höchstbeträge nach Satz 3 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. § 12 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Monatlich beihilfefähig sind

in Pflegegrad 2	bis zu 689 €,
in Pflegegrad 3	bis zu 1.298 €,
in Pflegegrad 4	bis zu 1.612 €,
in Pflegegrad 5	bis zu 1.995 €.

(3) Aufwendungen für teilstationäre Tages- und Nachtpflege sind neben den Aufwendungen der häuslichen Pflege (Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder Kombinationsleistungen)

beihilfefähig, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt.

(4) Ist die pflegebedürftige Person mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft und kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch eine teilstationäre Pflege nicht aus, sind die Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) in einer vollstationären Einrichtung beihilfefähig.

(5) Die nach Absatz 4 entstandenen pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind im Kalenderjahr beihilfefähig bis zu dem Gesamtbetrag von 1.612 €; § 12 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Werden die beihilfefähigen Höchstbeträge für Verhinderungspflege nicht ausgeschöpft, kann der beihilfefähige Höchstbetrag der Kurzzeitpflege um bis zu 1.612 € (100 % des Höchstbetrages für Verhinderungspflege) erhöht werden. In diesen Fällen können entsprechende Aufwendungen in Höhe von bis zu 3.224 € je Kalenderjahr als beihilfefähig anerkannt werden. Der in Anspruch genommene erhöhte beihilfefähige Betrag vermindert entsprechend den beihilfefähigen Höchstbetrag der Verhinderungspflege.

(6) Bei einer pflegebedürftigen Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Aufwendungen für Kurzzeitpflege auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen beihilfefähig. § 12 c Absatz 4 Satz 1 gilt insoweit nicht. Sind in dem Entgelt für die Einrichtung Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Aufwendungen für Investitionskosten enthalten, ohne gesondert ausgewiesen zu sein, sind 60 % des Entgelts beihilfefähig.

§ 12 c

Vollstationäre Pflege

(1) Ist die pflegebedürftige Person mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft, sind bei der stationären Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung (§ 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI) die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit entstehenden pflegebedingten Aufwendungen (§ 84 Absatz 2 Satz 2 SGB XI), einschließlich der Aufwendungen für Betreuung, und die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung beihilfefähig in Höhe des Pauschalbetrages von monatlich

770 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 2,
1.262 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 3,

1.775 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 4,
2.005 € für Pflegebedürftige des Pflegegrades 5.

Wählt die pflegebedürftige Person des Pflegegrades 1 vollstationäre Pflege, ist für die vorgenannten Aufwendungen ein Zuschuss in Höhe von 125 € monatlich beihilfefähig. § 12 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Wird die pflegebedürftige Person nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in einer Pflegeeinrichtung, die Leistungen nach § 43 SGB XI erbringt, in einen niedrigeren Pflegegrad eingestuft oder wird festgestellt, dass sie nicht mehr pflegebedürftig im Sinne des § 12 Absatz 2 ist, ist das Heimentgelt im Sinne des § 87 a Absatz 4 SGB XI bis zu einem Betrag von 2.952 € beihilfefähig. Aufwendungen nach Satz 4 können kalenderjährlich nur einmal geltend gemacht werden.

(2) Zu den Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, die nicht durch die Pauschalbeträge nach Absatz 1 abgegolten sind und für Investitionskosten wird keine Beihilfe gewährt, es sei denn, dass sie einen Eigenanteil des Einkommens nach Satz 4 übersteigen. Es werden nur Aufwendungen bis insgesamt 1.200 € monatlich berücksichtigt. Einkommen sind die Dienst- und Versorgungsbezüge ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der oder des Beihilfeberechtigten und der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners einschließlich deren oder dessen laufenden Erwerbseinkommens. Der Eigenanteil beträgt

1. bei Beihilfeberechtigten mit Einkommen bis zur Höhe des Endgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
 - a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 30 % des Einkommens,
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 25 % des Einkommens,
2. bei Beihilfeberechtigten mit höherem Einkommen
 - a) mit einem berücksichtigungsfähigen Angehörigen 40 % des Einkommens,
 - b) mit mehreren berücksichtigungsfähigen Angehörigen 35 % des Einkommens,
3. bei allein stehenden Beihilfeberechtigten oder bei gleichzeitiger stationärer Pflege der oder des Beihilfeberechtigten und aller be-

rücksichtigungsfähigen Angehörigen 70 % des Einkommens.

Die den Eigenanteil übersteigenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich der Investitionskosten werden als Beihilfe gezahlt. § 6 findet keine Anwendung.

(3) Verbleiben unter Berücksichtigung der Beihilfe- und Pflegeversicherungsleistungen ungedeckte Aufwendungen aus der Pflege und der Unterbringung, ist ein gemeinsamer Eigenanteil dieser Aufwendungsarten nach Maßgabe des Absatzes 2 zu berechnen. Die den Eigenanteil überschreitenden Aufwendungen werden zur Sicherstellung der amtsangemessenen Lebensführung als ergänzende Beihilfe gezahlt. § 6 findet keine Anwendung.

(4) Bei vorübergehender Abwesenheit der pflegebedürftigen Person aus der Pflegeeinrichtung sind die Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 beihilfefähig, solange die Voraussetzungen entsprechend des § 87 a Absatz 1 Satz 5 und 6 SGB XI vorliegen. Die Angemessenheit der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach § 87 a Absatz 1 Satz 7 SGB XI.

(5) Ist eine pflegebedürftige Person mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft, sind die in Absatz 1 genannten Aufwendungen in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, in der die berufliche und soziale Eingliederung, die schulische Ausbildung oder die Erziehung Behinderter im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen (§ 71 Absatz 4 SGB XI), bis zu einer Höhe von 266 € monatlich beihilfefähig. Aufwendungen für Investitionskosten sind nicht beihilfefähig.

§ 12 d

Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen, Pflegehilfsmittel, ambulant betreute Wohngruppen

(1) Aufwendungen für Pflegehilfsmittel sowie für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der pflegebedürftigen Person sind beihilfefähig, wenn die private oder die soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Zuschüsse bewilligt hat. Bei in der privaten Pflegeversicherung Versicherten ist der Betrag beihilfefähig, aus dem der anteilige Zuschuss berechnet wurde, bei Zuschüssen für die Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der pflegebedürftigen Person (§ 40 Absatz 4 SGB XI) jedoch nur bis zu 4.000 € je Maßnahme, soweit die Pflegeversicherung hierzu Leistungen erbringt. Leben mehr als vier Anspruchsberechtigte in einer gemeinsamen Wohnung, darf der Gesamtbetrag zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes je Maßnahme 16.000 € nicht übersteigen.

(2) Aufwendungen im Rahmen einer Anschubfinanzierung zur Gründung einer ambulant betreuten Wohngruppe nach den Vorgaben des § 45 e SGB XI sind beihilfefähig, wenn auch die Pflegeversicherung hierzu anteilige Zuschüsse erbracht hat.

(3) Für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen, denen Beihilfe für häusliche Pflege gewährt wird, ist monatlich zusätzlich ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 214 € beihilfefähig, wenn die soziale oder private Pflegeversicherung entsprechende anteilige Leistungen erbringt; die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen.“

11. In § 13 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
„§ 13 Beihilfefähige Aufwendungen in Hospizen und für spezialisierte ambulante Palliativversorgung“
12. In § 14 Absatz 1 werden im einleitenden Halbsatz die Worte „Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen“ durch die Worte „Gemeinsamen Bundesausschusses“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Mindestselbstbehalt gilt nicht für die Stufe 1 (Besoldungsgruppen A 2 bis A 6) sowie für Waisen.“
14. In § 17 Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatzes 2, des“ die Angabe „§ 5 Absatz 8,“ eingefügt.
15. In § 19 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
16. Es wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1
(zu § 8 Absatz 1 Satz 3 BhVO)

**Höchstbeträge für die Angemessenheit der Aufwendungen für
Heilpraktikerleistungen**

Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
1 – 10	Allgemeine Leistungen	
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	16,00 €
2	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie.	20,00 €
3	Kurze Information , auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung , als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers	3,15 €
4	Eingehende Beratung , die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, ggf. einschließlich einer Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 4 ist nur als alleinige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 17.1 beihilfefähig.</i>	20,00 €
5	Beratung , auch mittels Fernsprecher, ggf. einschließlich einer kurzen Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig.</i>	10,70 €
6	Für die gleichen Leistungen wie unter Nummer 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	14,80 €
7	Für die gleichen Leistungen wie unter Nummer 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	21,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unter Nummer 5, jedoch sonn- und feiertags <i>Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach den Nummern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb</i>	20,00 €

Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
	<i>der festgesetzten Zeiten stattfand und die Patientin oder der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i>	
9	Hausbesuch einschließlich Beratung	
9.1	bei Tag	28,00 €
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	31,20 €
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen	35,70 €
10	Nebengebühren für Hausbesuche Wenn die Heilpraktikerin/der Heilpraktiker außerhalb ihrer/seiner Praxis tätig sein muss, hat sie/er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während der Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld :	Wegegeld und Reiseentschädigung nach §§ 8 und 9 GOÄ
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag	
10.2	für jede angefangene Stunde bei Nacht	
	Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 bis 25 Kilometern	
10.3	durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel	
10.4	durch besondere Vereinbarung mit der Patientin/dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis.	
	Bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs für den zurückgelegten Kilometer	
10.5	bei Tag	
10.6	bei Nacht	
10.7	Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden. <i>Anmerkung: Die Wegkilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrweg berechnet. Besucht die Heilpraktikerin/der Heilpraktiker meh-</i>	

Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
	<i>rere Patientinnen/Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i>	
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, kann die Heilpraktikerin/der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin oder der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.	
11 Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen		
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse der Patientin/des Patienten	4,70 €
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben)	13,40 €
11.3	Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen <i>Anmerkung: Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.</i>	9,30 €
12 Chemisch-physikalische Untersuchungen		
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich <i>Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des ph-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig.</i>	3,10 €
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)	4,60 €
12.3	Ist entfallen	
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment	4,60 €
12.5	Carzinochrom-Reaktion (CCR)	17,90 € soweit nicht ausgeschlossen
12.6	Ist entfallen	
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummern 12.9, 12.10, 12.11)	12,00 €
12.8	Blutzuckerbestimmung	2,60 €

Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
12.9	Hämoglobinbestimmung	4,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Blutausstriches	7,70 €
12.11	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	A 4,00 € (GOÄ 3550) B 1,30 € (GOÄ 3551)
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschl. Blutentnahme	4,00 €
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	6,70 €
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen (z. B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie) je nach Umfang pro Einzeluntersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	8,00 € gilt abschließend auch für sonstige Laborleistungen; eine analoge Heranziehung des Abschnitts M der GOÄ ist nicht zulässig
12.15	Kristallographie, Photometrie, pro Einzeluntersuchung <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	5,30 € Kristallographie ist nicht beihilfefähig
13 Sonstige Untersuchungen		
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, zum Beispiel pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Bremer, Enderlein usw. <i>Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.</i>	8,00 €
14 Spezielle Untersuchungen		
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 4 berechnet werden. Leistungen nach den Nummern 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	6,80 €
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes <i>Anmerkung:</i>	6,80 €

Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
	<i>Eine Leistung nach Nummer 14.2 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 4 berechnet werden. Leistungen nach den Nummern 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.</i>	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read	5,90 €
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	13,40 €
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	7,90 €
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	33,80 €
14.7	Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	A 15,90 € (GOÄ 650, bis zu 8 Ableitungen) B 26,50 € (GOÄ 651, bis zu 9 Ableitungen)
14.8	Oszillogramm-Methoden	6,80 €
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen <i>Anmerkung: Nicht neben Nummer 1 oder Nummer 4 berechenbar.</i>	9,70 €
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zu peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	11,30 €
15	Photoaufnahmen	nicht beihilfefähig, da Kosten mit der Gebühr der Grundleistung abgegolten sind.
16	Bioenergetische Verfahren	
16.1	Elektro Neural-Diagnostik	nicht beihilfefähig
16.2	Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u.a. <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 16.2 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 4 berechnet werden.</i>	6,80 € nur beihilfefähig, wenn sie als einzige Leistung erbracht und die Notwendigkeit besonders begründet wird.
16.3	Bioelektrische Funktionsdiagnostik	nicht beihilfefähig
16.4	Hautwiderstandsmessungen <i>Anmerkung: Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben.</i>	6,80 € nur beihilfefähig, wenn sie als einzige Leistung erbracht und die

Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
	<i>Eine Leistung nach Nummer 16.4 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 4 berechnet werden.</i>	Notwendigkeit besonders begründet wird.
17 Neurologische Untersuchungen		
17.1	Neurologische Untersuchung <i>Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 17.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 4 berechnet werden.</i>	6,80 €
18 – Spezielle Behandlungen 23		
18	Heilmagnetische Behandlungen	nicht beihilfefähig
19	Psychotherapie	nicht beihilfefähig siehe Anlage 2 zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 BhVO
20	Atemtherapie, Massagen	beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers erbracht werden.
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsverfahren	8,90 €
20.2	Nervenzpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a., Spezialnervenzpunktmassage	6,80 €
20.3	Bindegewebsmassage	6,80 €
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Körperteile)	4,70 €
20.5	Großmassage	6,80 €
20.6	Sondermassagen (Unterwasserdruckstrahlmassage, Lymphdrainage, Schrägbettbehandlung u.a.)	A 9,80 € (GOÄ 527) B 6,80 € (GOÄ 523) C 6,80 € (GOÄ 516)
20.7	Behandlung mit physikalischen oder medicomechanischen Apparaten	7,30 €
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut	4,70 €
21 Akupunktur		
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose	13,40 €
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte	6,80 € soweit nicht ausgeschlossen.
22 Inhalationen		
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/dem Heilpraktiker mit den	3,90 €

Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
	verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden	
23	Aerosole	
23.1	Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Pressluft- bzw. Sauerstoffapparat	6,80 € soweit nicht ausgeschlossen.
24 – 30	Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren	
24	Eigenblut, Eigenharn	soweit nicht ausgeschlossen.
24.1	Eigenblutinjektion	12,00 €
24.2	Eigenharninjektion	6,80 €
25	Injektionen, Infusionen	
25.1	Injektion, subkutan	5,20 €
25.2	Injektion, intramuskulär	5,20 €
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	7,70 €
25.4	intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	8,00 €
25.5	Injektion, intraartikulär	6,80 €
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	10,00 €
25.7	Infusion	8,70 €
25.8	Dauertropfeninfusion <i>Anmerkung: Für die bei Infusionen ggf. eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate erstattet.</i>	12,80 €
25.9	Gasgemischinjektionen (z. B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär	10,00 € soweit nicht ausgeschlossen.
25.10	Gasgemischinjektionen, intraarteriell	10,70 €
25.11	HOT-Behandlung (Hämatogene Oxidationstherapie)	nicht beihilfefähig
26	Blutentnahmen	
26.1	Blutentnahme	3,60 €
26.2	Aderlass	12,80 €
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren	
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	5,90 €

Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
27.2	Skarifikation der Haut	4,60 €
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,90 €
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	5,90 €
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,90 €
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,90 €
27.7	Setzen von Fontanellen	6,10 €
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	6,00 €
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,30 €
27.10	Anwendung von Pustulantien	6,00 €
27.11	Baunscheidtieren	13,40 €
27.12	Biersche Stauung	6,00 €
28	Infiltrationen	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	10,00 €
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	13,40 €
29	Roedersches Verfahren	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,90 €
30	Sonstiges	
30.1	Spülung des Ohres	6,00 €
30.2	Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff	13,40 € soweit nicht ausgeschlossen.
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes, Abszesse	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	6,70 €
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	6,70 €
32	Versorgung einer frischen Wunde	
32.1	bei einer kleinen Wunde	6,70 €
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,40 €
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)	
33.1	Verbände, jedes Mal	6,00 €
33.2	elastische Stütz- und Pflasterverbände	6,80 €
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband <i>Anmerkung:</i>	6,80 €

Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
	<i>Materialien kommen zum Gestehungspreis zur Berechnung.</i>	
34 Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung		
34.1	Chiropraktische Behandlung	4,90 €
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule <i>Anmerkung: Bei einem mehr als dreimaligen gezielten Eingriff an der Wirbelsäule kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen.</i>	19,00 €
35 Osteopathische Behandlung		
35.1	des Unterkiefers	10,00 €
35.2	des Schultergelenkes und der Wirbelsäule	20,00 €
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	20,00 €
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	6,70 €
35.5	des Daumens	6,70 €
35.6	einzelner Finger und Zehen	6,70 €
36	Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen	beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers erbracht werden..
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	6,70 €
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,80 €
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	10,00 €
36.4	Kneippsche Güsse	4,80 €
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder	beihilfefähig, wenn die Leistungen in der Praxis der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers erbracht werden.
37.1	Teilheißluftbad, z. B. Kopf oder Arm	3,40 €
37.2	Ganzheißluftbad, z. B. Rumpf oder Beine	5,30 €
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,30 €
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,80 €
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	9,50 €
38	Spezialpackungen	beihilfefähig, wenn die

Nr.	Leistungsbeschreibung	beihilfefähiger Höchstbetrag
	<i>Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen evtl. unter Verwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.</i>	Leistungen in der Praxis der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers erbracht werden.
38.1	Fangopackungen	3,60 €
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,60 €
38.3	Paraffinganzpackungen	3,60 €
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	3,60 €
39	Elektro-physikalische Heilmethoden	beihilfefähig (außer Nummer 39.10), wenn die Leistungen in der Praxis der Heilpraktikerin/des Heilpraktikers erbracht werden.
39.1	einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,20 €
39.2	Ganzbestrahlungen	9,50 €
39.3	Ist entfallen	
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	5,00 €
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	5,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,20 €
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	6,70 €
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,80 €
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,80 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	nicht beihilfefähig
39.11	elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	5,00 €
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. Jono-Modulator	5,00 €
39.13	Ultraschall-Behandlung	4,60 €“

17. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 Satz 1 wird die Angabe „Nummern 2 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „Nummern 1.4, 2 bis 4“.

b) Es wird eine Nummer 1.4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1.4 Vor einer Inanspruchnahme von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen kann als zeitnaher niedrigschwelliger Zugang zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung eine psychotherapeutische Sprechstunde in Anspruch genommen werden. Diese dient der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine krankheitswertige Störung vorliegt und weitere fachspezifische Hilfen erforderlich werden. Die Sprechstunde kann als Einzelbehandlung bei Erwachsenen in Einheiten von mindestens 25 Minuten höchstens sechsmal je Krankheitsfall (insgesamt bis zu 150 Minuten) durchgeführt werden, bei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlung in Einheiten von mindestens 25 Minuten höchstens zehnmal je Krankheitsfall (insgesamt bis zu 250 Minuten).“

c) In Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „860 bis 865“ ersetzt durch die Angabe „861 bis 864“.

bb) Der erste Satz des vierten Spiegelstriches wird wie folgt gefasst:

„Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens vier, bei Kindern und Jugendlichen höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig.“

d) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen

– Bewilligungsschritte: bei Einzeltherapie bis 160 Stunden, bei Gruppentherapie bis 80 Doppelstunden,

– Höchstgrenze: bei Einzeltherapie 300 Stunden, bei Gruppentherapie 150 Doppelstunden,

2. tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen

– Bewilligungsschritte: bei Einzeltherapie bis 60 Stunden, bei Gruppentherapie bis 60 Doppelstunden,

– Höchstgrenze: bei Einzeltherapie 100 Stunden, bei Gruppentherapie 80 Doppelstunden,

3. Psychotherapie von Jugendlichen bei analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

– Bewilligungsschritte: bei Einzeltherapie bis 90 Stunden, bei Gruppentherapie bis 60 Doppelstunden,

– Höchstgrenzen: bei Einzeltherapie 180 Stunden, bei Gruppentherapie 90 Doppelstunden,

4. Psychotherapie von Kindern bei analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

– Bewilligungsschritte: bei Einzeltherapie bis 70 Stunden, bei Gruppentherapie bis 60 Doppelstunden,

– Höchstgrenzen: bei Einzeltherapie 150 Stunden, bei Gruppentherapie 90 Doppelstunden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische oder tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.“

e) Die bisherigen Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 werden gestrichen.

f) Die bisherige Nummer 2.3.5 wird Nummer 2.3.1 und wird wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „bei“ durch das Wort „Bei“ ersetzt.

g) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1, zweiter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens vier, bei Kindern und Jugendlichen höchstens fünf probatorischen Sitzungen die

Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufwendungen für höchstens vier, bei Kindern und Jugendlichen höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig.“

h) Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

1. Verhaltenstherapie bei Erwachsenen

- Bewilligungsschritte: bis 60 Stunden, einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden,
- Höchstgrenze: 80 Stunden, einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden,

2. Verhaltenstherapie bei Jugendlichen

- Bewilligungsschritte: bis 60 Stunden, einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden,
- Höchstgrenzen: 80 Stunden, einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden,

3. Verhaltenstherapie von Kindern

- Bewilligungsschritte: bis 60 Stunden, einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden,
- Höchstgrenzen: 80 Stunden, einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

cc) Im bisherigen Satz 4 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „der Beihilfefähigkeit“ eingefügt.

18. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kieferorthopädische Leistungen

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Altersbegrenzung gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kieferorthopädische Behandlung erfordern. Das Vorliegen einer schweren Kieferanomalie ist durch Vorlage eines Heil- und Kostenplans (für Leistungen nach Nummern 6030-6260 GOZ) nachzuweisen.“

b) In Nummer 4 Satz 1 werden die Worte „bis zu zwei Implantate je Kieferhälfte“ gestrichen.

19. Nach Anlage 3 wird folgende neue Anlage 4 eingefügt:

„Anlage 4
(zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 BhVO)

Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel

Abschnitt 1
Leistungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag in €
	Inhalation	
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.	8,00 4,30 6,80
2	Radon-Inhalation a) im Stollen b) mittels Hauben	13,60 16,60
	Krankengymnastik, Bewegungsübungen	
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 20 Minuten	15,00
4	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	23,40
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	30,70
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	41,20
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 – 5 Personen), Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,40
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 – 4 Personen), Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	13,00
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und	64,90

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag in €
	schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 – 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 – 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	28,30 17,00 14,20
11	Manuelle Therapie, Richtwert 30 Minuten	27,00
12	Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert 20 Minuten	17,30
13	Bewegungsübungen a) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten b) in einer Gruppe (2 – 5 Personen), Richtwert 20 Minuten	9,20 6,00
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 – 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 – 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	28,30 17,80 14,20
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie ¹⁾ Richtwert 120 Minuten, je Behandlungstag	98,30
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT) ²⁾ , je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Krankheitsfall	42,00
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	8,00
	Massagen	
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minuten b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minuten	16,60 16,60
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD) a) Teilbehandlung, 30 Minuten b) Großbehandlung, 45 Minuten c) Ganzbehandlung, 60 Minuten	23,40 35,00 53,00

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag in €
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	11,30
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 20 Minuten	27,70
	Palliativ Care	
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten	60,00
	Packungen, Hydrotherapie, Bäder	
22	Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	12,40
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	14,20
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	
	aa) Teilpackung	32,90
	bb) Großpackung	43,40
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,90
25	Kaltpackung (Teilpackung)	
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	9,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	18,50
26	Heublumensack, Peloidkomresse	11,00
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	5,50
28	Trockenpackung	3,70
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,70
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	5,50
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,90
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	14,80
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,00
31	Wechselbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	
	a) Teilbad	11,00
	b) Vollbad	16,00

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchst betrag in €
32	Bürstenmassagebad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,80
33	Naturmoorbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	39,40 47,90
34	Sandbäder – einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	34,40 39,40
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	39,40
36	Medizinische Bäder mit Zusätzen a) Teilbad (Hand- oder Fußbad) mit Zusatz b) Sitzbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Vollbad, Halbbad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	8,00 16,00 22,20 3,70
37	Gashaltige Bäder a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäure-bad, Sauerstoffbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) gashaltiges Bad mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) Radon-Bad – einschließlich der erforderlichen Nachruhe e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil-, Sitz- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 36 Buchstabe a bis c und Nummer 37 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um bis zu 3,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.	23,40 27,00 25,20 22,20 3,70
	Kälte- und Wärmebehandlung	
38	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	11,80

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchst betrag in €
39	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten	6,80
40	Ultraschall-Wärmetherapie	10,80
	Elektrotherapie	
41	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	7,40
42	Elektrostimulation bei Lähmungen	14,20
43	Iontophorese	7,40
44	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	13,60
45	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40
	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie (Logopädie)	
46	Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	98,20
47	Einzelbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig	
	a) Regelbehandlungszeit 30 Minuten	38,00
	b) Regelbehandlungszeit 45 Minuten	53,60
	c) Regelbehandlungszeit 60 Minuten	62,60
	d) Regelbehandlungszeit 90 Minuten	94,00
48	Gruppenbehandlung bei Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen, Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdocumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) Gruppe (2 Personen), Regelbehandlungszeit 45 Minuten	45,80
	b) Gruppe (3 – 5 Personen), Regelbehandlungszeit 45 Minuten	31,40
	c) Gruppe (2 Personen), Regelbehandlungszeit 90 Minuten	61,40
	d) Gruppe (3 – 5 Personen), Regelbehandlungszeit 90 Minuten	51,00
	Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)	
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	38,00
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten	38,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten	49,80

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag in €
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten	65,80
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 120 Minuten	116,50
	e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall	
	aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit	
	aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen	37,00
	bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	49,40
	bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen	61,60
51	Gruppenbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,50
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	18,70
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	34,40
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 180 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	63,80
52	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Richtwert 30 Minuten	42,00
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	18,70
	Podologie³⁾	
54	Hornhautabtragung an beiden Füßen	24,20
55	Hornhautabtragung an einem Fuß	17,20
56	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	22,80
57	Nagelbearbeitung an einem Fuß	17,20
58	Podologische Komplexbehandlung an beiden Füßen (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	37,80
59	Podologische Komplexbehandlung an einem Fuß (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung)	24,20
60	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	176,90
61	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	34,00
62	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlust oder Bruch der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation	58,90

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchst betrag in €
63	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	68,00
64	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	34,00
	Ernährungstherapie/-beratung	
65	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	60,00
66	Einzelbehandlung, maximal begrenzt auf 4 Einheiten, Richtwert 30 Minuten je Einheit	30,00
67	Gruppenbehandlung, maximal begrenzt auf 4 Einheiten, Richtwert 30 Minuten je Einheit	10,00
	Sonstiges	
68	Ärztlich verordneter Hausbesuch	11,00
69	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels Bei Besuchen mehrerer Patientinnen oder Patienten auf demselben Weg sind die Nummern 68 und 69 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.	

¹⁾ Die Leistungen der Nummern 4 bis 45 sind daneben nicht beihilfefähig.

²⁾ Die Leistungen der Nummern 4 bis 6, 11 und 18 des Leistungsverzeichnisses sind daneben nur beihilfefähig, wenn sie aufgrund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.

³⁾ Aufwendungen für medizinische Fußpflege sind nur bei entsprechenden krankheitsbedingten Diagnosen beihilfefähig.

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Heilbehandlung muss für Leistungen nach den Nummern

1. 1 bis 45 von

- einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten,
- einer Krankengymnastin oder einem Krankengymnasten,
- einer Masseurin oder einem Masseur, oder
- einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder einem Masseur und medizinischen Bademeister,

2. 46 bis 48 von

- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Anderson,
- einer Logopädin oder einem Logopäden,
- einer medizinischen Sprachheilpädagogin oder einem medizinischen Sprachheilpädagogen,

- einer Sprachheilpädagogin oder einem Sprachheilpädagogen (Sprachbehindertenpädagogik),
 - einer Sprachtherapeutin einem Sprachtherapeuten mit dem Abschluss Bachelor oder Master of Science,
 - einer klinischen Sprechwissenschaftlerin oder klinischem Sprechwissenschaftler,
 - einer klinischen Linguistin oder einem klinischen Linguisten,
 - einer Diplom Patholinguistin oder einem Diplom Patholinguisten,
 - einer Diplom Sprechwissenschaftlerin oder einem Diplom Sprechwissenschaftler,
 - einer Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte,
 - einer Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte,
 - einer Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte,
 - einer bis 1998 ausgebildeten staatlich anerkannten Sprachtherapeutin oder Sprachtherapeuten,
3. 49 bis 53 von
- einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten oder
 - einer Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten,
4. 54 bis 64 von
- einer Podologin oder einem Podologen,
 - einer medizinischen Fußpflegerin oder einem medizinischen Fußpfleger,
5. 65 bis 67 von
- einer Diätassistentin oder einem Diätassistenten,
 - einer Oecotrophologin oder einem Oecotrophologen mit dem Abschluss:
 - a) Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung),
 - b) Bachelor oder Master of Science oder
 - einer Ernährungswissenschaftlerinnen oder einem Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss
 - a) Diplom,
 - b) Bachelor oder Master of Science
- durchführt werden.

Abschnitt 2 Erweiterte ambulante Physiotherapie

1. Leistungen im orthopädisch-traumatologischen Bereich der erweiterten ambulanten Physiotherapie (EAP) – Nummer 15 des Leistungsverzeichnisses – werden nur auf Grund einer Verordnung von Krankenhausärzten, von einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt, einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder einer Allgemeinärztin oder

einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ und bei Vorliegen der folgenden Indikationen als beihilfefähig anerkannt:

- a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
 - nachgewiesenem frischem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ),
 - Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - instabilen Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik, wenn die Leistungen im Rahmen einer konservativen und/oder postoperativen Behandlung erbracht werden,
 - lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose > 50° nach Cobb,
 - b) Operation am Skelettsystem
 - posttraumatische Osteosynthesen,
 - Osteotomien der großen Röhrenknochen,
 - c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen und/oder muskulärem Defizit
 - Schulterprothesen,
 - Knieendoprothesen,
 - Hüftendoprothesen,
 - Sprunggelenksprothesen,
 - d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschl. Instabilitäten)
 - nach Knie-Operationen,
 - Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
 - Schultergelenkläsionen, insbes. nach operativ versorgter Bankard-Läsion,
 - Rotatorenmanschettenruptur,
 - schwere Schultersteife (frozen shoulder),
 - Impingement-Syndrom,
 - Schultergelenkluxation,
 - tendinosis calcarea,
 - periathritis humero-scapularis (PHS),
 - Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss,
 - e) Amputationen.
2. Die Beihilfefähigkeit ist auf grundsätzlich 20 Behandlungen zu begrenzen.
 3. Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei dieser beschäftigten Ärztinnen oder Ärzten reicht nicht aus. Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Festsetzungsstelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
 4. Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
 - krankengymnastische Einzeltherapie,
 - physikalische Therapie nach Bedarf,

- medizinisches Aufbautraining,

und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:

- Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage,
- Isokinetik,
- Unterwassermassage.

Diese zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach Abschnitt 1 Nummer 15 abgegolten.

5. Die Patientin oder der Patient muss die durchgeführten Leistungen auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums bestätigen.

Abschnitt 3

Medizinisches Aufbautraining (MAT)/Medizinische Trainingstherapie (MTT)

1. Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes medizinisches Aufbautraining oder eine ärztlich verordnete medizinische Trainingstherapie mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Funktions- und Leistungseinschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat sind beihilfefähig, wenn
 - a) das Training verordnet wird von einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt, einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“,
 - b) Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einer Ärztin oder einem Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
 - c) jede therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.
2. Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 25 Sitzungen je Krankheitsfall begrenzt.

Nach einem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie sind folgende Leistungen bis zum 2,3 fachen der Einzelsätze der GOÄ beihilfefähig:

- Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 GOÄ.
- Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 GOÄ ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie möglich.
- Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressivdynamischem Muskeltraining mit speziellen Therapiemaschinen (z. B. MedXCE- und/oder LE-Therapiemaschinen) analog Nummer 846 GOÄ, zuzüglich zusätzliches Geräte-Sequenztraining analog Nummer 558 GOÄ (je Sitzung), zuzüglich begleitende krankengymnastische Übungen nach Nummer 506 GOÄ. Die Nummern 846 analog, 558 analog und 506 sind pro Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig.

- Die Ausführungen gelten entsprechend für das Medizinische Aufbautraining.

Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten medizinischen Aufbautrainings entsprechen, sind nicht beihilfefähig, auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

Abschnitt 4

Gerätegestützte Krankengymnastik/Rehabilitationssport

1. Aufwendungen für eine ärztlich verordnete gerätegestützte Krankengymnastik (Krankengymnastik an Seilzug- und/oder Sequenztrainingsgeräten unter Berücksichtigung der Trainingslehre) sind beihilfefähig, sofern die Behandlung durch Angehörige anerkannter Heilhilfsberufe im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 3 BhVO durchgeführt wird.
2. Als Rehabilitationssport sind nach ärztlicher Verordnung nur Aufwendungen für die Teilnahme an Übungsstunden einer Koronarsportgruppe sowie am Funktionstraining der Rheumaliga beihilfefähig. Aufwendungen für Vereins-, Verbands- oder Mitgliedsbeiträge sind nicht beihilfefähig.“
3. Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 25 Sitzungen je Krankheitsfall begrenzt.

20. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Blutzuckermessgerät“ werden die Worte „, auch rtCGM-Geräte“ eingefügt.
 - bb) Der Klammerzusatz hinter dem Wort „Hörgeräte“ wird wie folgt gefasst:
„(HdO, IdO, Taschengeräte, Hörbrillen, C.R.O.S.-Geräte, Infrarot-Kinnbügel-Hörer, drahtlose Hörhilfe, Otoplastik. Die beihilfefähige Höchstgrenze der Geräte liegt bei 1.100,00 € je Ohr. Aufwendungen für Hörgeräte einschließlich der Nebenkosten sind alle fünf Jahre beihilfefähig, es sei denn, aus medizinischen oder technischen Gründen ist eine vorzeitige Verordnung zwingend erforderlich.)“
 - b) In Nummer 8 wird unter den Worten „Ess- und Trinkhilfen“ das Wort „Exoskelette“ eingefügt.
 - c) In Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „20,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die notwendige Reparatur einer Brillenfassung ist bis zu 60,00 € beihilfefähig.“
 - d) In Nummer 10.3.1 werden im ersten und dritten Spiegelstrich die Angabe „8“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - e) In Nummer 10.4 wird die Angabe „40,00 €“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
 - f) In Nummer 12 wird die Angabe „3.500 e, ggf. zuzüglich 5.400 e“ durch die Angabe „3.500 €, ggf. zuzüglich 5.400 €“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nummer 10 (§§ 12 bis 12 d) dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. März 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heindold
Finanzministerin

Haushaltsbegleitgesetz 2018 – Berichtigung –

Artikel 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2018 vom 21. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 58) erhält folgende Fassung:

Artikel 9 Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 24 - Wildschutzgebiete“ wird durch die Angabe „§ 24 - Schutz des Wildes vor Wildseuchen“ ersetzt.
 - b) Die Überschrift zu § 40 erhält folgende Fassung:
„§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
2. § 4 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
3. Es wird folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24
Schutz des Wildes vor Wildseuchen
(zu § 24 Bundesjagdgesetz; Abweichung
von § 27 Bundesjagdgesetz)

 - (1) Zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen kann die Jagdbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen
 1. Ausnahmen von den Verboten in § 19 Absatz 1 Bundesjagdgesetz und in § 29 Absatz 5 zulassen,
 2. abweichend von § 27 Bundesjagdgesetz Anordnungen nach dieser Bestimmung auch zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen erlassen,

Kiel, 27. März 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

3. Schonzeiten abkürzen oder aufheben,
4. die Jagdschutzberechtigten zur Mithilfe verpflichten.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann Regelungen nach Absatz 1 durch Verordnung oder Allgemeinverfügung für das Gebiet mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte treffen.

(3) Tiergesundheitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 Bundesjagdgesetz wird auch Wildschaden, der auf mit Mais bebauten Schlägen entsteht, zur Hälfte nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht für Wildschäden bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn die oder der Geschädigte auf dem mit Mais bebauten Schlag Schneisen freigehalten hat, die eine wirksame Bejagung des Schadwilds ermöglichen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:
„§ 30 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Monika Heinold
Finanzministerin

Hans-Joachim Grote
Minister
für Inneres, ländliche Räume
und Integration

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

**Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018
(Haushaltsgesetz 2018)
– Berichtigung –**

§ 23 des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018) vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) erhält folgende Fassung:

„§ 23

Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen, Fahrzeugvorhaltesgesellschaften und Finanziers Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zusagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen. Hierzu gehören auch Garantien des Landes, mit denen es umfassend die Risiken aus der Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, auch einrede- und einwendungsfrei, übernimmt. Darüber hinaus können Vereinbarungen über die Beteiligung des Landes an Fahrzeugvorhaltesgesellschaften zwecks Abwendung drohender Insolvenz oder einer sonstigen Krisensituation getroffen werden.

(2) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(4) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt ist.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen Verträge schließen mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen den Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Ferner dürfen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen geschlossen werden, um gefährdete Trassen zu sichern oder um die Eisenbahninfrastruktur zu erhalten oder zu verbessern. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltstitel einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.

(6) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Eichdirektion Nord - Anstalt des öffentlichen Rechts für anteilige Beihilfeansprüche an Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sie auf Beschäftigungszeiten beim Land Schleswig-Holstein beruhen, in Höhe bis zu 300.000 Euro abzugeben.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme entstehender Ausfälle von im Rahmen der Darlehensprogramme „IB.SH Wachstumsdarle-

hen“ und des Existenzgründungsprogramms „IB.SH Starthilfedarlehen“ für das Jahr 2018 zugesagten Darlehen garantieren. Die von der Investitionsbank zugesagten Darlehen dürfen eine Laufzeit von maximal zehn Jahren haben. Das Obligo dieser Darlehen darf für das Haushaltsjahr 2018 in der Summe 5.000.000 Euro nicht übersteigen. Die Ausfallgarantie des Landes darf bis zu 35 Prozent betragen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, im Rahmen der Kommunalisierung, Privatisierung und Einziehung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zu schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium auf Antrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Ausnahmen von den §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung durch den Finanzausschuss zur Absicherung bestimmter Kredite der AKN Eisenbahn AG oder ihrer Tochtergesellschaften Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 7.000.000 Euro übernehmen.

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, für die Durchführung des Global Economic Symposium (GES) Vereinbarungen zum Defizitausgleich zu schließen, soweit die Finanzierung der Maßnahme im Einzelplan 06 gedeckt ist.

Kiel, 27. März 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung

Hans-Joachim Grote
Minister
für Inneres, ländliche Räume
und Integration

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

(11) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, eine Freihalteerklärung gegenüber der Wirtschaftsförderung und Technologie Transfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) für Pensionsansprüche ehemaliger Mitarbeiter bis zur Höhe von 40.000 Euro abzugeben.

(12) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 LHO im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Anteile am Stammkapital der Tourismusagentur Schleswig-Holstein GmbH (TASH) zu erwerben und in diesem Zusammenhang erforderliche Erklärungen abzugeben. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf gegebenenfalls erforderliche Titel und Haushaltsvermerke einrichten und/oder vorhandene Titel gegen Deckung aus dem Haushalt des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie aufstocken.

(13) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium entstehende Ausfälle der im Rahmen des EFRE-Risikokapital-Fonds Schleswig-Holstein gewährten Beteiligungen bis zu einem Gesamtvolumen von 1.400.000 Euro garantieren. Die Ausfallgarantie des Landes darf in der Summe den Betrag von 98.000 Euro nicht übersteigen. Die Ausfallgarantie darf im Einzelfall 70 Prozent nicht überschreiten. Die bis zum 31. Dezember 2019 laufenden Beteiligungen dürfen einmalig um fünf Jahre verlängert und maximal bis zum 31. Dezember 2024 garantiert werden.

(14) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus wird ermächtigt, für den Aufbau und die Unterhaltung des Verbindungsbüros in San Francisco Vereinbarungen zum Defizitausgleich zu schließen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.“

Monika Heinold
Finanzministerin

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

**Landesverordnung
über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren
und ihrer Stellvertretungen
(Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF)
Vom 28. März 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-6

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Nummer 2 des Brand-
schutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996
(GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brand-
schutzgesetzes und der Gemeindeordnung für
Schleswig-Holstein vom 6. Juli 2016 (GVOBl.
Schl.-H. S. 552), verordnet das Ministerium für In-
neres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

Entschädigungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter
Auslagenersatz und Entschädigung für den Auf-
wand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem
Ehrenamt verbundene Haftungsrisiko.

(2) Das Kleidergeld besteht aus der Ersteinkleidung
und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung
und Reinigung der Dienstkleidung.

(3) Die in dieser Verordnung zugelassenen Entschä-
digungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist,
Höchstbeträge. Eine Überschreitung bedarf der Zu-
stimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 2

Gewährung von Aufwandsentschädigungen

(1) Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde- und Ortswehr-
führungen und ihre Stellvertretungen erhalten Auf-
wandsentschädigungen bis zu der in dieser Verord-
nung aufgeführten Höhe. Die Aufwandsentschädi-
gungen werden als monatliche Pauschale gezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Kreiswehrführungen
höchstens | 945 Euro, |
| sofern ihnen die Verwaltung der
Feuerwehrtechnischen Zentrale
nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und
§ 13 Absatz 4 BrSchG übertragen
ist, höchstens | |
| | 1.183 Euro, |
| 2. für die Stadtwehrführungen
bei Städten | |
| bis zu 150.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 433 Euro, |
| über 150.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 512 Euro, |
| 3. für die Amtswehrführungen
und die Gemeinde- und Orts-
wehrführungen | |
| bis zu 1.000 Einwohnerinnen
und Einwohnern höchstens | 157 Euro, |

bis zu 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	169 Euro,
bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	188 Euro,
bis zu 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	209 Euro,
bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	228 Euro,
bis zu 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	267 Euro,
bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	306 Euro,
bis zu 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	354 Euro,
bis zu 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	393 Euro,
bis zu 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	473 Euro,
bis zu 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	551 Euro,
bis zu 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	630 Euro,
bis zu 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	730 Euro,
über 70.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens	787 Euro;
die zur Bemessung heranzuziehende Einwohner- zahl bezieht sich auf die im Ausrückebezirk der Ortsfeuerwehr gemeldeten Personen bis zu ei- ner Höchstzahl von 30.000.	

(3) Im Kreis Nordfriesland kann die Aufwandsent-
schädigung für die Kreiswehrführung um 64 Euro
erhöht werden.

(4) Die Stellvertretungen der Kreis-, Stadt-, Amts-,
Gemeinde- und Ortswehrführungen erhalten eine
Aufwandsentschädigung, die höchstens 75 Pro-
zent der Aufwandsentschädigung der jeweiligen
Wehrführung betragen darf.

(5) Den Stellvertretungen kann für die besondere
Tätigkeit bei Verhinderung der jeweiligen Wehrfüh-
rung für die Dauer der Vertretung anstelle der Ent-
schädigung nach Absatz 4 eine Aufwandsentschä-
digung gewährt werden, die für jeden Tag der Ver-
tretung höchstens ein Dreißigstel der laufenden
monatlichen Aufwandsentschädigung der Wehrfüh-
rung beträgt.

§ 3 Kleidergeld

(1) Mit der Ersteinkleidung wird den Wehrführungen und ihren Stellvertretungen bei der erstmaligen Berufung in ein Ehrenamt des Dienstherrn Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt.

(2) Die monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale beträgt für die Kreiswehrführungen 40 Euro, für die Stadt- und Amtswehrführungen 25 Euro, für die Gemeindeführungen 19 Euro und für die Ortswehrführungen 13 Euro.

(3) Sofern den Wehrführungen in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang kostenloser Ersatz für ihre Dienstkleidung geleistet wird, wird nur eine Reinigungspauschale gezahlt, die die Hälfte der Pauschale nach Absatz 2 beträgt.

(4) Die Stellvertretungen erhalten eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale, die höchstens 75 Prozent der Pauschale nach den Absätzen 2 und 3 betragen darf, sofern kein anderer Kostenträger dafür aufzukommen hat.

§ 4

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung und des Kleidergeldes

(1) Aufwandsentschädigungen und Kleidergeld werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Kleidergeld nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung und des monatlichen Kleidergeldes gezahlt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. März 2018

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

(2) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung oder des Kleidergeldes ein Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung und Kleidergeld, sobald das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt wird.

(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung und kein Kleidergeld gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 48 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 39 Beamtenstatusgesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinar- oder Abberufungsverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 5

Rückgang der Einwohnerzahl

Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)*, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1077), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-4

**Landesverordnung
über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen
Vom 29. März 2018**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 940-1-1

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) vom 26. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

§ 1

Finanzierung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

(1) Die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte erhalten in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV (AT) und Genehmigungsbehörde nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 6 Absatz 3 ÖPNVG und § 4 Absatz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 450) für die Jahre 2018 bis 2019 zweckgebundene Mittelzuweisungen (ÖPNV-Mittel).

Die ÖPNV-Mittel setzen sich aus festgeschriebenen Landesmitteln und jährlich um 1,8 % dynamisierten Regionalisierungsmitteln wie folgt zusammen:

	2018	2019
Landesmittel	28.006.000,00 €	28.006.000,00 €
Regionalisierungsmittel	34.924.526,00 €	35.553.167,47 €
Summe	62.930.526,00 €	63.559.167,47 €

(2) Die ÖPNV-Mittel werden jährlich gemäß § 2 auf die 15 AT verteilt.

§ 2

Verteilungsschlüssel und Auszahlung

(1) Die ÖPNV-Mittel werden in eine feste Schlüsselzuweisung und eine variable Schlüsselzuweisung wie folgt aufgeteilt:

	2018	2019
festе Zuweisung	57.840.526,00 €	57.840.526,00 €
variable Zuweisung	5.090.000,00 €	5.718.641,47 €

(2) Die Verteilung auf die AT erfolgt für die feste Schlüsselzuweisung gemäß Anlage 1 und für die variable Schlüsselzuweisung gemäß Anlage 2.

(3) Die den AT zustehenden Mittel werden jährlich in zwei Raten ausgezahlt. Zum 1. April eines jeden Jahres erhalten die AT die erste Hälfte der festen Schlüsselzuweisung gemäß Anlage 1. Zum 1. Oktober eines jeden Jahres erhalten die AT die zweite Hälfte der festen Schlüsselzuweisung sowie die variable Schlüsselzuweisung gemäß Anlage 2.

§ 3

Finanzierung der U-Bahn-Verkehre in den Kreisen Stormarn und Segeberg

(1) Die Kreise Stormarn und Segeberg erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzlich zu ihren Anteilen aus den unter § 2 genannten festen und variablen Zuweisungen für die Jahre 2018 bis 2019 einen Beitrag des Landes zur Mitfinanzierung der bestehenden Teilstrecken im U-Bahn-Verkehr im Hamburger Verkehrsverbund auf ihrem Kreisgebiet.

(2) Die Kreise erhalten folgende, jährlich um 1,8 % dynamisierte Beträge:

	2018	2019
Stormarn	2.126.685,00 €	2.164.966,00 €
Segeberg	191.350,00 €	194.795,00 €
Gesamt	2.318.035,00 €	2.359.761,00 €

§ 4

Verwendungszweck

Die ÖPNV-Mittel nach § 2 haben die AT für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zur Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV,
2. zur pauschalen Abgeltung möglicher Ansprüche von Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr,
3. zur Investition in ÖPNV-Infrastruktur,
4. zur Finanzierung von ÖPNV-Untersuchungen, Marketingmaßnahmen sowie die Förderung des Gesamtsystems Bus/Bahn und
5. zum Ausgleich des mit der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft und der Übernahme der Genehmigungsbehörde für den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen verbundenen Aufwandes.

§ 5

Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Die Auszahlung der Zuweisungen an die AT erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Anl. 1
Anl. 2

- Anl. 4
1. Vorlage eines durch die zuständigen Gremien beschlossenen Regionalen Nahverkehrsplans (RNVP) des AT, der die Mindestanforderungen an einen RNVP gemäß § 5 Absatz 2 ÖPNVG erfüllt, welche durch die Anlage 4 dieser Verordnung näher bestimmt werden,
- Anl. 2a
2. transparente Darstellung der Mittelverwendung gemäß Verwendungsnachweis unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007*),
3. vollständige und nachvollziehbare Aufstellung der geleisteten Fahrplankilometer gemäß Anlage 2 a,
4. komplette Anwendung des SH-Tarifs (3. Stufe) oder des HVV Tarifs oder gegebenenfalls zukünftig nachfolgende landesweite Tarife („Nordtarif“); Aufgabenträger, die einen dieser Tarife bisher nicht oder nicht in Gänze anwenden, müssen einen verbindlichen Zeitplan für die Migration vorlegen,
5. sukzessive Anwendung der jeweils gültigen Corporate-Design-Vorgaben (NAH.SH oder HVV) für ein einheitliches Erscheinungsbild des ÖPNV und eine einheitliche Kundenkommunikation.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können Mittel bis zu der Höhe der im Zuweisungsanteil enthaltenen Regionalisierungsmittel einbehalten werden. Gegebenenfalls durch Nichterfüllung einbehaltene Schlüsselzuweisungen einzelner AT werden zusätzlich nach Anlage 2 auf die AT, welche die Voraussetzungen erfüllen, verteilt.

§ 6

Verwendungsnachweise

(1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach §§ 1 und 3 ist bis zum 31. Dezember des Folgejahres gegenüber dem Zuwendungsgeber oder einer von ihm bestimmten Institution nachzuweisen. Dabei sind alle den öffentlichen Personennahverkehr betreffenden öffentlichen Finanzierungsanteile darzustellen.

Anl. 3

(2) Der Verwendungsnachweis muss dem Musterverwendungsnachweis in Anlage 3 entsprechen. Hierzu stellt der Zuwendungsgeber ein digitales Formblatt zur Verfügung.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. März 2018

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

§ 7

Finanzierung des NAH.SH-Aufgabenträgerverbundes

(1) Soweit im Anwendungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs ein landesweiter Aufgabenträgerverbund besteht, erhalten die AT, in deren Zuständigkeitsbereich überwiegend der Schleswig-Holstein-Tarif Anwendung findet und die nicht in einem anderen Verkehrsverbund mit eigenem Verbundtarif integriert sind, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Finanzierung ihrer Mitgliedschaft in der Verbundgesellschaft eine jährliche Pauschale.

(2) Die jährliche Pauschale beträgt 50.000,00 € je AT und wird zum 1. April eines jeden Jahres ausgezahlt.

(3) Die Pauschale nach Absatz 2 dient der Erledigung von Verbundaufgaben in der Verbundgesellschaft und ist innerhalb des Auszahlungsmonats an die Verbundgesellschaft abzuführen. Sollte eine Abführung an die Verbundgesellschaft nicht erfolgen, ist die Pauschale vollständig zurückzuzahlen.

§ 8

Übergangsvorschriften

Verträge zwischen AT und Verkehrsunternehmen sowie RNVP, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen oder erlassen wurden, gelten fort. Sie sind im Falle sonstiger Änderungen an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen. Fortgeltende Verträge und RNVP, welche die Vorgaben dieser Verordnung nicht einhalten, sind dem Zuwendungsgeber oder einer von ihm bestimmten Institution anzuzeigen, damit diese bei der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen nach § 5 berücksichtigt werden können.

§ 9

Anlagen

Die Anlagen 1, 2, 2 a, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

*) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 S. 22).

zur Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen vom 29. 03. 2018**Fester Verteilungsschlüssel:**

Die AT erhalten die nachfolgend aufgeführten festen Schlüsselzuweisungen.

AT	%	2018 – 2019 p.a.
Flensburg	3,61	2.068.999,30 €
Kiel	6,09	3.490.361,70 €
Neumünster	0,46	263.639,80 €
Lübeck	5,09	2.917.231,70 €
Rendsb.-Eckernf.	8,26	4.734.053,80 €
Schles.-Flensb.	10,80	6.189.804,00 €
Dithmarschen	4,31	2.470.190,30 €
Nordfriesland	7,59	4.350.056,70 €
Steinburg	3,80	2.177.894,00 €
Stormarn	11,57	6.631.114,10 €
Hzgt. Lauenburg	6,92	3.966.059,60 €
Pinneberg	9,21	5.278.527,30 €
Plön	4,25	2.435.802,50 €
Ostholstein	5,20	2.980.276,00 €
Segeberg	12,84	7.358.989,20 €
Gesamt	100,00	57.313.000,00 €

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2 und 3 und zu § 5 Absatz 2)

zur Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen vom 29. 03. 2018

Variabler Verteilungsschlüssel:

Als variable Schlüsselzuweisung werden die folgenden Mittel festgelegt:

2018	2019
5.090.000,005.617.526,00 €	5.181.620,006.246.167,47 €

Die Verteilung der variablen Schlüsselzuweisung auf die 15 AT erfolgt nach dem jährlich pro AT individuell ermittelten AT-Faktor und dem Verhältnis aller 15 AT-Faktoren untereinander.

Somit ergibt sich folgende Gleichung:

$$\text{variable AT – Zuweisung} = \frac{\text{variable Schlüsselzuweisung} \times \text{individueller AT – Faktor}}{\text{Summe aller 15 AT – Faktoren}}$$

Der jährlich pro AT individuell ermittelte AT-Faktor wird durch Division der geleisteten Fahrplankilometer von Buslinienverkehren und flexiblen Bedienformen durch die feste Schlüsselzuweisung des Vorjahres ermittelt.

Somit ergibt sich folgende Gleichung:

$$\text{individueller AT – Faktor} = \frac{\text{geleistete Fahrplankilometer}}{\text{feste Schlüsselzuweisung aus dem Vorjahr}}$$

Die Ermittlung der geleisteten Fahrplankilometer erfolgt für Buslinienverkehre durch Hochrechnung des Fahrplanwechselstandes im Dezember des Vorjahres auf ein komplettes Fahrplanjahr oder Kalenderjahr und für die flexiblen Bedienformen durch die Ermittlung der tatsächlich gefahrenen Fahrplankilometer des Vorjahres. Die Summe aller geleisteten Fahrplankilometer geht in die o. a. Berechnung ein. Es ist nur Leistung anzusetzen, welche vom Aufgabenträger finanziert bzw. mitfinanziert wird.

Hierzu ist von jedem der 15 AT das Formblatt der Anlage 2a (digital im Excel-Format) auszufüllen und bis zum 1. August eines jeden Jahres dem Zuwendungsgeber oder einer von ihm bestimmten Institution zu übermitteln.

Bei grenzüberschreitenden Verkehren zwischen den 15 AT einigen sich die betroffenen AT untereinander, wer welche Leistungen angibt. Leistungen außerhalb von Schleswig-Holstein sind auszuschließen.

Anlage 2a zu § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 2

meldender Aufgabenträger:	
Ort, Datum:	
Ansprechpartner:	

Fpl-km Linienverkehr (p. a.)

NF	
FL	
SL	
HEI	
RD	
KI	
PLÖ	
IZ	
NMS	
OH	
HL	
SE	
PI	
OD	
RZ	

Fpl-km Bedarfsverkehr (p. a.)

NF	
FL	
SL	
HEI	
RD	
KI	
PLÖ	
IZ	
NMS	
OH	
HL	
SE	
PI	
OD	
RZ	

Fpl-km Gesamtverkehr (p. a.)

NF	0
FL	0
SL	0
HEI	0
RD	0
KI	0
PLÖ	0
IZ	0
NMS	0
OH	0
HL	0
SE	0
PI	0
OD	0
RZ	0

Anlage 3 (zu § 6 der Verordnung)

Verwendungsnachweis

Berichtsjahr: _____
 Zuwendungsempfänger: _____
 Dienststelle: _____
 Anschrift: _____
 Ansprechpartner: _____
 Telefonnr.: _____
 E-Mail: _____
 Ort, Datum: _____

Nachweis zur Verwendung der im Rahmen der Kommunalisierung zur Verfügung gestellten ÖPNV-Mittelzuweisungen gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG und der Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen vom 29. 03. 2018

Gesamtübersicht:

ÖPNV-Mittelzuweisung gemäß Bescheid : _____

angegebene Beträge zur Verwendung der Mittel gemäß:

A1	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung (gemeinwirtschaftl. Verpflichtungen):	0,00 €
A2	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung (Ausgleichsleistungen Ausbildungsverkehr):	0,00 €
A3	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung (Investition Infrastruktur):	0,00 €
A4	§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung (Untersuchungen, Marketing etc.):	0,00 €
A5	§ 4 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung (Kosten der Genehmigungsbehörde):	0,00 €
A6	§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung (U-Bahn Verkehre):	0,00 €
nicht verausgabte ÖPNV-Mittelzuweisungen:		0,00 €

angegebene Auszahlungsvoraussetzungen der Mittel gemäß:

B1	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung (gültiger RNVP):	nicht erfüllt
B2	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung (Verwendungsnachweis Vorjahr):	nicht erfüllt
B3	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung (Nachweis der Fahrplankilometer):	nicht erfüllt
B4	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung (Anwendung SH-Tarif / HVV-Tarif):	nicht erfüllt
B5	§ 5 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung (Anwendung CD):	nicht erfüllt

die Übertragung des Restbetrages in das Folgejahr wird beantragt.

Begründung:

Ort, Datum, Unterschrift:

A1 Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

Netz oder Linie, Vertrag und Unternehmen	davon finanziert aus Mitteln des Landes	davon finanziert aus Eigenmitteln	davon finanziert aus Drittmitteln
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

A2 Abgeltung von Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr:

Netz oder Linie, Vertrag und Unternehmen	davon finanziert aus Mittel des Landes	davon finanziert aus Eigenmitteln	davon finanziert aus Drittmitteln
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

A3 Investition in ÖPNV-Infrastruktur:

Maßnahme	davon finanziert aus Mitteln des Landes	davon finanziert aus Eigenmitteln	davon finanziert aus Drittmitteln
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

A4 Finanzierung von Untersuchungen, Marketingmaßnahmen sowie der Förderung des Gesamtsystems Bus / Bahn:

Maßnahme	davon finanziert aus Mitteln des Landes	davon finanziert aus Eigenmitteln	davon finanziert aus Drittmitteln
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

A5 Ausgleich des mit der Aufgabenträgerschaft & der Genehmigungsbehörde verbundenen Aufwandes:

Stellen und Stellenanteile	davon finanziert aus Mitteln des Landes	davon finanziert aus Eigenmitteln	davon finanziert aus Drittmitteln
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

A6 Finanzierung der Teilstrecken im U-Bahn-Verkehr in den Kreisen Stormarn und Segeberg:

Netz oder Linie, Vertrag und Unternehmen	davon finanziert aus Mitteln des Landes	davon finanziert aus Eigenmitteln	davon finanziert aus Drittmitteln
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Summe A1 bis A6:	0,00 €	0,00 €	0,00 €
-------------------------	---------------	---------------	---------------

B1 Regionaler Nachverkehrsplan (RNVP)

- Die Vorlage eines gültigen RNVP gemäß § 5 FinVO wurde fristgerecht eingereicht.
- Die Vorlage eines gültigen RNVP gemäß § 5 FinVO wurde nicht fristgerecht eingereicht.
Erläuterung notwendig:

hier Kommentar

B2 Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis des Vorjahres wurde fristgerecht und komplett eingereicht.
- Der Verwendungsnachweis des Vorjahres wurde nicht fristgerecht oder komplett eingereicht.
Erläuterung notwendig:

hier Kommentar

B3 Leistungsdaten

- Die Aufstellung der Leistungsdaten gemäß Anlage 2a FinVO wurde fristgerecht eingereicht.
- Die Aufstellung der Leistungsdaten gemäß Anlage 2a FinVO wurde nicht fristgerecht eingereicht.
Erläuterung notwendig:

hier Kommentar

B3.1 geleistete Fahrplankilometer (entspricht Daten aus Anlage 2a FinVO)

Netz, Linienbündel (aus A1 und A2)	Betreiber	Vertragslaufzeit	geleistete Fahrplankilometer 0
Summe:			0,00 Fpl-km

B4 Tarifierung

Der SH-Tarif bzw. der HVV-Tarif wird im Aufgabenträgergebiet flächendeckend angewendet.

Der SH-Tarif bzw. der HVV-Tarif wird im Aufgabenträgergebiet nicht flächendeckend angewendet.
Erläuterung notwendig:

hier Kommentar

B5 Corporate Design-Vorgaben der Verbände

Die CD-Vorgaben werden in Gänze umgesetzt bzw. eine Steigerung zum Vorjahr ist zu verzeichnen (ggf. Erläuterung).

Die CD-Vorgaben werden nicht in Gänze umgesetzt bzw. es ist keine Steigerung zum Vorjahr zu verzeichnen. Erläuterung notwendig:

hier Kommentar

Anlage 4 (zu § 5 Absatz 1)**zur Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und U-Bahnen vom 29. 03. 2018****Erläuterungen der Mindestanforderungen an einen RNVP nach § 5 Abs. 2 ÖPNVG**

Die RNVP sollen insbesondere folgende Punkte enthalten:

- (1) Bei der Darstellung der verkehrspolitischen Ziele (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 ÖPNVG) ist insbesondere auf die Fragen einzugehen,
 - welchen Stellenwert der ÖPNV im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers hat,
 - wie sich der ÖPNV im definierten Zeitraum weiterentwickeln soll,
 - welche Voraussetzungen für diese Weiterentwicklung noch geschaffen werden müssen (z.B. Finanzierung, politische Willensbildung).
- (2) Die Darstellung des gesamten ÖPNV-Netzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 ÖPNVG) ist nach folgenden Kriterien zu gliedern:
 - Linienverkehre (Angaben je Linie): Name des Verkehrsunternehmens, Fahrplankilometer je Linie, überwiegender Nutzerkreis, eingesetzte Fahrzeuge, Takt, Bedienungszeit und ggf. weitere vereinbarte Qualitätskriterien.
 - alternative Bedienformen: Name des Verkehrsunternehmens, Anmeldezeit, Bediengebiet, eingesetzte Fahrzeuge, Qualität, Takt, Bedienungszeit.
 - sofern bekannt: Aufnahme weiterer Maßnahmen und Verkehre, die nicht in den Aufgabenbereich der Aufgabenträger fallen.
 - Angebotskonzept: Produkte, Takte, Verknüpfung, Bedienzeit, Aussagen zur Barrierefreiheit, Tarif inkl. Tarifkooperationen.
 - Beschreibung der Finanzierung und Art der Vergabe sowie Inhalt des Vertrages.
 - Darstellung Haltestellen / ZOB (sofern Aufgabenträger hierfür zuständig) inklusive Verknüpfungspunkte Bus / Bahn und Bus / Bus, Anzahl bedienter Haltestellen und deren Ausstattung (z.B. P+R, Wartehäuschen), Modernisierungsmaßnahmen.
 - Darstellung der technischen Ausstattung wie Betriebsleitsysteme und Fahrgastinformationen sowie deren Wirkungsweise, einschließlich Beschreibung der umgesetzten Investitionsmaßnahmen.
 - Darstellung der durchgeführten Marketingmaßnahmen einschließlich Anwendung der Kommunikationsmaßnahmen.
- (3) Bei der Darstellung des Bestandes und der zukünftigen Entwicklung des Fahrgastaufkommens (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 ÖPNVG) soll insbesondere die Anzahl der Fahrgäste, untergliedert nach Netz / Vertrag / Linie / Bedienungsgebiet berücksichtigt werden, eine Bewertung der vorherigen Planungsperiode erfolgen und der Einfluss externer Einflüsse erläutert werden.

- (4) Zur Darstellung der geplanten Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 ÖPNVG gehören:
- Vorgesehene Weiterentwicklung des Fahrtenangebotes (z.B. Mehr-, Minderangebot, Anschlüsse, Takt, Bedienungszeit), geplante Untersuchungen, Maßnahmen zur Qualität.
 - Darstellung geplanter neuer Verträge, Vertragsverlängerungen, Finanzierungsarten, Vergabestrategien, Netzbildung.
 - Maßnahmenplan Investitionen im Planungszeitraum (soweit möglich) und Maßnahmenplan Verknüpfung Bus / Bahn und Bus / Bus
 - Maßnahmenplan Marketing unter Berücksichtigung der Kommunikationsmaßnahmen
 - Geplante Tarifmaßnahmen (z. B. Kooperationen)
- (5) Zum Finanzierungsrahmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 ÖPNVG) gehören eine Beschreibung der Entwicklung der Finanzmittel und der Beiträge Dritter.
- (6) Es ist darzustellen, in welcher Form Dritte nach § 5 Abs. 3 und 4 ÖPNVG bei der Aufstellung des RNVP beteiligt wurden. Bei der Beteiligung der Verbände für Menschen mit Behinderung erfolgt die Beteiligung anhand der „Checkliste zur Barrierefreiheit in regionalen Nahverkehrsplänen zur Orientierung der Aufgabenträger, der Behindertenverbände und der Genehmigungsbehörden“.

Ist eine Darstellung der Mindestanforderungen nach § 5 Abs. 2 ÖPNVG nicht möglich, ist dies zu begründen.

Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH)

Vom 16. April 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-40-2

Aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), in Verbindung mit Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3 des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 20. Juni 2017 (Studienakkreditierungsstaatsvertrag, GVOBl. Schl.-H. S. 470).

(2) Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen der Programmakkreditierung auch für Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen. Ein auf der Grundlage dieser Verordnung akkreditierter Bachelorabschluss steht hochschulrechtlich dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich.

§ 2

Formen der Akkreditierung

Formen der Akkreditierung sind die Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Systemakkreditierung), nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 (Programmakkreditierung) oder alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3.

Teil 2

Formale Kriterien für Studiengänge

§ 3

Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterab-

schluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums (Ministerium) sind gemäß § 50 Absatz 2 Satz 3 HSG längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des Ministeriums konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

§ 4

Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig

nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 HSG der berufsqualifizierende Hochschulabschluss in Ausnahmefällen durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist gemäß § 39 Absatz 6 Satz 1 HSG die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können gemäß § 49 Absatz 5 HSG zur Qualitätssicherung weitere Voraussetzungen in der Prüfungsordnung vorgesehen werden.

§ 6

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7

Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul hinsichtlich Prüfungsart, Prüfungsumfang und Prüfungsdauer erfolgreich absolviert werden kann.

§ 8

Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.

In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehramter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehramter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehramter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehramter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

§ 9

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

§ 10

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hoch-

schule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Teil 3

Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

§ 11

Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch,

reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer und wissenschaftlicher Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität

und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein im Sinne von studierendenzentriertem Lehren und Ler-

nen und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nichtwissenschaftliches Personal und Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind

Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen von Nummer 3 beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Ausnahmen von Nummer 1 sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

§ 14

Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 15

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

§ 16

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie Nummer 36/2005*) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in den § 10 Absatz 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

§ 17

Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

(1) Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 genannten Maßgaben. Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt. Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein

internes Beschwerdesystem. Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 18

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

(1) Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

(2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

(4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und das Ministerium regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 19

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entschei-

*) Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17. Januar 2014 (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132).

dungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

§ 20

Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

§ 21

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), erfüllen. Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kon-

tinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

(4) Ergänzend gelten die Vorschriften des Berufsakademiegesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 342).

Teil 4

Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

§ 22

Entscheidung des Akkreditierungsrates; Verleihung des Siegels

(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Verbindung mit Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung. Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Arti-

kel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

(2) Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Sie ist zu begründen.

(3) Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) Die Akkreditierung von katholisch-theologischen Studiengängen, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), erfolgt ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 23

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Selbstbericht der Hochschule,
2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß Nummer 3 und 4,
3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat,
4. bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

(2) Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.

§ 24

Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

(1) Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. Für katholisch-theologische Studiengänge, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.

(2) Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und Teil 3 enthält. Der Selbstbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.

(4) Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 25 abgegeben. Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium statt. Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs gemäß § 26 Absatz 2.

§ 25

Zusammensetzung des Gutachtergremiums;
Anforderungen an die Gutachterinnen
und Gutachter

(1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis,
3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

Bei der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Bildung zuständigen Ministeriums an die Stelle der Person nach Nummer 2; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Bei der Akkreditierung von theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium) und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt an die Stelle der Person nach Nummer 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

(2) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis,
3. eine Studierende oder ein Studierender.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts beauftragten Agentur benannt. Die Agentur ist bei der Bestellung an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag gebunden.

(5) Als Gutachter ist ausgeschlossen, wer

1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,
2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

(6) Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

§ 26

Geltungszeitraum der Akkreditierung;
Verlängerung

(1) Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. Ist bei einer Programmakkreditierung der Studiengang noch nicht eröffnet, ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.

(2) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine unmittelbar anschließende Akkreditierung (Reakkreditierung) einzuleiten. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.

(3) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. Die Akkreditierung eines Studiengangs kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn die Hochschule einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist. Bei Antragstellung auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig verlängert werden.

§ 27 Auflagen

(1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden.

(3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

§ 28 Anzeigepflicht bei Änderungen

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen.

(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

§ 29 Veröffentlichung

Die Entscheidung des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt. Sätze 1 und 2 gelten für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen entsprechend.

§ 30 Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung

(1) Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 24 Absatz 4 kann mehrere Studiengänge umfassen, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur wie der Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften hinaus geht (Bündelakkreditierung). Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.

(2) Auf Antrag der Hochschule kann der Akkreditierungsrat die konkrete Zusammensetzung des Bündels vor Einreichung des Antrags nach § 23 genehmigen.

(3) Im Ausnahmefall kann eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule Gegenstand der Systemakkreditierung sein. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist,
2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule integriert ist und

3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses Systems bereits durchlaufen hat.

§ 31 Stichproben

(1) Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 25 Absatz 2 eine Stichprobe durchgeführt. In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

(2) Gegenstand der Stichprobe ist

1. die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat und
2. die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.

Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.

(3) Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist einer dieser Studiengänge zusätzlich unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Kriterien nach Teil 2 und Teil 3 in die Stichproben einzubeziehen; gleiches gilt für den Fall von Lehramtsstudiengängen für jeweils einen Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion. An der Stichprobe wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder eine von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannte Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Vertreterin des für Bildung zuständigen Ministeriums oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

Teil 5 Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen

§ 32 Kombinationsstudiengänge

(1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.

(2) Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.

(3) Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.

(4) Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. Im Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Absatz 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen.

(5) Die Regelungen von Teil 4 bleiben im Übrigen unberührt.

§ 33

Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Absatz 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education gelistete Agentur getroffen werden. Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme gemäß Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programms hervorhebt,
3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,
4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint-Degree-Programmen in Teil 2 und Teil 3 beachtet,
5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:
 - a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder,
 - b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,
 - c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes/der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und
 - d) die Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 und 6 wurden eingehalten,

6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und

7. die Agentur hat das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Die § 22 Absätze 2, 3 und 4 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 28 und § 29 gelten entsprechend. Die Akkreditierungsfrist beträgt abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sechs Jahre. Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Programme kenntlich gemacht. Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in § 10 Absatz 1 und 2 und § 16 Absatz 1 geregelten Kriterien verpflichten.

Teil 6

Alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

§ 34

Alternative Akkreditierungsverfahren

(1) Neben die beiden in Teil 4 geregelten Verfahren können gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag auch alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre treten.

(2) In alternativen Verfahren sind die Kriterien nach Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung einzuhalten. Die in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrates und des Ministeriums; der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. Der Antrag ist über das Ministerium dem Akkreditierungsrat vorzulegen. Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Ministerium seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Artikel 2 und den Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studien-

akkreditierungsstaatsvertrag sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Verfahren zu gewinnen.

(4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.

(5) Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet. § 22 Absatz 4 Satz 2 und § 26 Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend. Es wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.

Teil 7 Sonstiges

§ 35

Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben

(1) Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. April 2018

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Studienakkreditierungsstaatsvertrag können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.

(2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertretern oder den Vertreterinnen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

§ 36

Evaluation

(1) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden ihre Anwendungen und Auswirkungen überprüft.

(2) Über das Ergebnis ist der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu berichten.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Landesverordnung

zur Änderung der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Berichtigung –

Die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 28. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 551) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 2 der Eingangsformel wird die Angabe „zuletzt durch“ gestrichen und die Angabe „Artikel 3 mit Ausnahme von Nummer 3 Buchstabe c“ durch die Angabe „die nachfolgenden Artikel 3 mit Ausnahme von Nummer 3 Buchstabe c und Artikel 5“ ersetzt.

2. In der Eingangsformel wird die Angabe im letzten Absatz „verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus die nachfolgenden Artikel 1 mit Ausnahme von Nummer 1 § 1 Nummer 3, Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c und Artikel 5“ ersetzt durch die Angabe „verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus die nachfolgenden Artikel 1 mit Ausnahme von Nummer 1 § 1 Nummer 3, Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c, Artikel 4 und Artikel 5“.

Kiel, 17. April 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Berichtigung –

Die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 28. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 551) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 2 der Eingangsformel wird die Angabe „Gesetz vom 23. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 513)“ durch die Angabe „Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999)“ ersetzt.

Hinweis der Schriftleitung

In der Ausgabe Nummer 6 des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein vom 29. März 2018 ist das Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 16. März 2018 mit der Registernummer 1744/2017 verkündet worden. Der rechtsfehlerhafte Abdruck eines „Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 23. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 513)“ in der Ausgabe Nummer 15 des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein vom 21. Dezember 2017 unter derselben Registernummer wird damit aufgehoben.